

Donnerstag, 14. März 2002

P5_TA(2002)0113

Insider-Geschäfte und Marktmanipulation *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (KOM(2001) 281 – C5-0262/2001 – 2001/0118(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 281) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0262/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0069/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 265.

P5_TC1-COD(2001)0118

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,*nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾*nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 265.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C 24 vom 26.1.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C ...

⁽⁵⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2002.

Donnerstag, 14. März 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen ist für das Wirtschaftswachstum und die Entstehung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.
- (2) Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 1999 „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“⁽¹⁾ werden verschiedene Ziele genannt, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verwirklicht werden müssen. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Lissabonner Tagung des Europäischen Rates im April 2000 das Ziel vorgegeben, den Aktionsplan bis 2005 umzusetzen. In dem Aktionsplan wird hervorgehoben, dass eine Richtlinie zur Bekämpfung von Marktmanipulation erforderlich ist.
- (4) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen ein, der in seinem Schlussbericht über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte eine Reformierung der Rechtsetzung anregte und zu diesem Zweck ein aus Grundprinzipien, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Durchsetzung bestehendes Vier-Stufen-Konzept vorschlug. Während in Stufe 1, d. h. in der Richtlinie, nach Auffassung des Ausschusses lediglich breite, allgemeine Grundprinzipien festgeschrieben werden sollten, würden die technischen Umsetzungsmaßnahmen in Stufe 2 von der Kommission unter Mit Hilfe eines Ausschusses festgelegt.
- (5) In seiner Stockholmer Entschließung begrüßte der Europäische Rat diesen Schlussbericht und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept mit der Begründung, die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich könne dadurch effizienter und transparenter werden.
- (6) **Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 zu der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen⁽²⁾ den Bericht des Ausschusses der Weisen auf der Grundlage der von der Kommission am gleichen Tag vor dem Parlament abgegebenen feierlichen Erklärung und des Schreibens des für den Binnenmarkt zuständigen Mitglieds der Kommission vom 2. Oktober 2001 an die Vorsitzende des Ausschusses des Parlaments für Wirtschaft und Währung bezüglich der Sicherung der Rolle des Europäischen Parlaments in diesem Prozess gebilligt.**
- (7) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen der Richtlinie mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Arbeitsschritte der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (8) **Das Europäische Parlament sollte vom Zeitpunkt der ersten Übermittlung des Entwurfs von Durchführungsmaßnahmen an drei Monate Zeit haben, um sie zu überprüfen und sich dazu zu äußern. In dringenden und angemessen begründeten Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Nimmt das Parlament innerhalb dieser Frist eine diesbezügliche Entschließung an, unterzieht die Kommission die Entwürfe von Maßnahmen einer erneuten Überprüfung. Es können auch Gespräche zwischen Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission stattfinden, um nach geeigneten Lösungen zu suchen.**
- (9) Durch neue finanzielle und technische Entwicklungen — neue Produkte, neue Technologien, eine zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit und das Internet — werden mehr Anreize, Mittel und Gelegenheiten zum Marktmissbrauch geschaffen.
- (10) Der vorhandene EG-Rechtsrahmen zum Schutz der Marktintegrität ist unvollständig. Die Rechtsvorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich, so dass die Wirtschaftsakteure oftmals über Begriffe, Begriffsbestimmungen und Durchsetzung im Unklaren sind. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Rechtsvorschriften, die sich auf Kursmanipulation und die Verbreitung irreführender Informationen beziehen.

⁽¹⁾ KOM(1999) 232 endg.

⁽²⁾ **ABl. C**

Donnerstag, 14. März 2002

- (11) Zu Marktmissbrauch zählen Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Vorschriften zur Bekämpfung von Insider-Geschäften haben dasselbe Ziel wie Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation, nämlich die Integrität der EU-Finanzmärkte sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Es ist daher sinnvoll, entsprechende Vorschriften zusammenzufassen, um sowohl Insider-Geschäfte als auch Marktmanipulation zu bekämpfen. Eine einzige Richtlinie stellt sicher, dass überall in der Gemeinschaft für Kompetenzverteilung, Durchsetzung und Zusammenarbeit ein und derselbe Rechtsrahmen gilt.
- (12) Die Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte⁽¹⁾ wurde vor mehr als einem Jahrzehnt erlassen. Angesichts der Änderungen, die seither auf den Finanzmärkten und im EG-Recht eingetreten sind, sollte die Richtlinie nunmehr ersetzt werden, damit Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation sichergestellt ist. Eine neue Richtlinie dient auch der Verhinderung von Schlupflöchern im EG-Recht, die zu rechtswidrigen Handlungen ausgenutzt werden, das Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben und daher das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen könnten. **Mit dieser Richtlinie wird auch den von den Mitgliedstaaten im Anschluss an die Terroranschläge vom 11. September 2001 geäußerten Anliegen bezüglich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten entsprochen.**
- (13) Insider-Geschäfte und Marktmanipulation verhindern, dass der Markt vollständig und wirklich transparent ist; dies aber ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Wirtschaftsakteure an integrierten Finanzmärkten teilnehmen können. **Insider-Information bezeichnet jede Art von Information, die sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Eine Information, die die Preisentwicklung und -bildung auf einem geregelten Markt als solche spürbar beeinflussen könnte, könnte als Information angesehen werden, die sich indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Was die Insider anbelangt, so sollten die Fälle Berücksichtigung finden, bei denen die Insider-Information nicht aus der Ausübung eines Berufes oder einer Funktion, sondern aus kriminellen Aktivitäten herrührt, deren Vorbereitung oder Durchführung die Preise eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder die Preisbildung auf einem geregelten Markt als solche spürbar beeinflussen könnte. Die Verwendung einer Insider-Information kann darin bestehen, dass Finanzinstrumente erworben oder veräußert werden, wobei der Betroffene weiß oder hätte wissen müssen, dass es sich bei der Information, über die er verfügt, um eine Insider-Information handelt. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden bedenken, was eine normale und vernünftige Person unter den gegebenen Umständen wüsste oder hätte wissen müssen. Darüber hinaus sollte der bloße Umstand, dass Marktmacher, Stellen, die befugt sind, als „contrepartie“ zu handeln, oder Börsenmakler zwar über eine Insider-Information verfügen, jedoch lediglich ihre legitimen Geschäfte des Ankaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten durchführen – bzw. im Fall der Börsenmakler – pflichtgemäß Aufträge ausführen, nicht als Verwendung von Insider-Informationen gewertet werden. Personen, die Geschäfte tätigen oder Geschäftsaufträge erteilen, die den Tatbestand der Marktmanipulation erfüllen, könnten nachweisen, dass ihre Gründe für die Tätigkeit dieser Geschäfte bzw. die Erteilung dieser Geschäftsaufträge rechtmäßig waren und dass diese Geschäfte und Geschäftsaufträge der zulässigen Praxis auf dem betreffenden geregelten Markt entsprechen. Eine Sanktion könnte dennoch erlassen werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass diesen Geschäften oder Geschäftsaufträgen noch ein weiterer, unrechtmäßiger Grund zugrunde liegt. Die zuständige Behörde kann Leitlinien zu Fragen herausgeben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen sind, z.B. zu der Frage, was Insider-Informationen im Zusammenhang mit Warenderivaten sind oder was unter zulässiger Praxis im Zusammenhang mit der Definition von Marktmanipulation zu verstehen ist. Diese Leitlinien sollten mit den Bestimmungen der Richtlinie und den Durchführungsmaßnahmen, die nach dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 2 erlassen werden, in Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die geeignetste Methode für die Regulierung der verschiedenen unter die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 fallenden Kategorien von Personen einschließlich geeigneter Mechanismen der Selbstregulierung wählen können. Die gewählten Methoden sind der Kommission mitzuteilen.**
- (14) Durch unverzügliche und angemessene öffentliche Bekanntgabe von Informationen wird die Integrität des Marktes gefördert. Selektive Weitergabe von Information durch Emittenten kann dazu führen, dass das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Finanzmärkte schwindet. Professionell tätige Wirtschaftsakteure müssen **durch verschiedene Maßnahmen** zur Gewährleistung von Marktintegrität beitragen. **Solche Maßnahmen umfassen z.B. die Führung „grauer Listen“, die Begrenzung des Aktienhandels sensibler Personenkategorien auf genau definierte Zeiträume („window trading“), die Anwendung interner Verhaltenskodizes und die Errichtung „chinesischer Mauern“. Derartige vorbeugende Maßnahmen können natürlich nur dann zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs beitragen, wenn sie entschieden durchgeführt und pflichtgemäß kontrolliert werden. Eine angemessene Durchführungskontrolle würde z.B. bedeuten, dass innerhalb der betreffenden Einrichtungen für die Einhaltung der Vorschriften zuständige Mitarbeiter benannt werden und dass von unabhängigen Prüfern regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden.**

(¹) ABl. L 334 vom 18.11.1989, S. 30.

Donnerstag, 14. März 2002

- (15) *Die modernen Kommunikationsmittel können für mehr Gerechtigkeit beim Zugang zu den Finanzinformationen zwischen Personen, die beruflich Geschäfte auf den Finanzmärkten tätigen, und privaten Anlegern sorgen; sie erhöhen jedoch gleichzeitig die Gefahr der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen.*
- (16) *Eine größere Transparenz der Geschäfte von Personen, die innerhalb der emittierenden Stellen Führungsaufgaben wahrnehmen, und gegebenenfalls der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen gegenüber der Öffentlichkeit stellt eine zusätzliche Präventivmaßnahme zu den Sanktionen dar. Es handelt sich hierbei auch um eine wertvolle Information für Anleger.*
- (17) *Die Art und Weise, in der diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten ausgelegt und durchgeführt wird, sollte den Anforderungen für eine wirksame Regulierung entsprechen, die die Interessen der Inhaber übertragbarer Wertpapiere, die Stimmrechte in einer Gesellschaft verleihen (oder solche Rechte durch Ausübung oder Umwandlung verleihen können), schützt, wenn für die Gesellschaft ein Übernahmeangebot oder ein anderer Vorschlag für eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse unterbreitet wird. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise daran gehindert, die Maßnahmen zu erlassen oder anzuwenden, die sie für diese Zwecke für angemessen halten.*
- (18) *Die Mitgliedstaaten, das europäische System der Zentralbanken und die nationalen Zentralbanken dürfen in ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und bei der Verwaltung der öffentlichen Schulden keinen Beschränkungen unterliegen.*
- (19) *Da dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten stets eine entsprechende Entscheidung der Person vorausgehen muss, die eines der beiden Geschäfte tätigt, stellt die Tatsache dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung als solche nicht die Verwendung einer Insider-Information dar.*
- (20) *Aufgrund von öffentlichen Angaben erstellte Forschungsarbeiten und Bewertungen können nicht als Insider-Informationen angesehen werden; somit sind auch alle aufgrund dieser Art von Forschung und Bewertung getätigten Geschäfte keine Insider-Geschäfte im Sinne dieser Richtlinie.*
- (21) *Kurspflege oder Handel mit eigenen Aktien kann unter bestimmten Umständen wirtschaftlich gerechtfertigt sein und ist daher nicht an sich als Marktmissbrauch zu betrachten. Es gilt Regeln zu entwickeln, die hier praktische Orientierungshilfe leisten.*
- (22) *Angesichts der immer größeren Bedeutung der Finanzmärkte, ihrer raschen Weiterentwicklung, des Aufkommens neuer Produkte und sonstiger Entwicklungen benötigt die Richtlinie eine große Anwendungsbreite für Finanzinstrumente und die eingesetzten Techniken, damit die Integrität der EG-Finanzmärkte sichergestellt wird.*
- (23) *Damit auf den Finanzmärkten überall in der Gemeinschaft gleiche Spielregeln gelten, benötigt die Richtlinie auch in geographischer Hinsicht einen breiten Geltungsbereich. In Bezug auf derivative Instrumente, die nicht zum Handel zugelassen sind, aber unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten die einzelnen Mitgliedstaaten befugt sein, Handlungen zu ahnden, die auf ihrem Staatsgebiet oder im Ausland unternommen werden und zugrunde liegende Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem in ihrem Staatsgebiet gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde. Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten auch befugt sein, Handlungen zu ahnden, die auf ihrem Staatsgebiet unternommen werden und zugrunde liegende Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.*
- (24) *Ein Vielzahl zuständiger Behörden mit unterschiedlichen Befugnissen in den Mitgliedstaaten verursacht unnötige Kosten und verunsichert die Wirtschaftsakteure. In jedem Mitgliedstaat sollte eine zuständige Behörde bestellt werden, die zumindest in letzter Instanz für die Überwachung der Einhaltung der zur Durchführung dieser Richtlinie und im Interesse der internationalen Zusammenarbeit erlassenen Bestimmungen zuständig ist. Diese Behörde sollte verwaltungsmäßiger Natur sein, so dass sie von den Wirtschaftsteilnehmern unabhängig ist und keine Interessenkonflikte entstehen können. Sie sollte sich mit einem beratenden Ausschuss ausstatten, der sich aus Vertretern der Finanzdienstleistungserbringer und der Verbraucher zusammensetzt, damit sie über deren Ansichten umfassend informiert ist.*

Donnerstag, 14. März 2002

- (25) **Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats ist mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten, so dass sie ihre Aufsichtsfunktion wirksam ausüben kann. Auch die Marktunternehmen und alle Wirtschaftsakteure sollten in ihrem Bereich einen Beitrag zur Marktintegrität leisten. In dieser Hinsicht schließt die Tatsache, dass eine einzige Behörde für Marktmissbrauch zuständig ist, nicht aus, dass diese zum Zwecke der Zusammenarbeit Verbindungen zu den Marktunternehmen unterhält oder dass sie unter ihrer Verantwortung Aufgaben an die Marktunternehmen delegiert, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften wirksam überwacht wird.**
- (26) Damit der EG-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Marktmissbrauch hinreichende Wirkung entfaltet, müssen alle Verstöße gegen die **gemäß dieser Richtlinie erlassenen** Verbote und Gebote unverzüglich **aufgedeckt** und geahndet werden. **Zu diesem Zweck sollten die Sanktionen abschreckend genug sein, im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und den erzielten Gewinnen stehen und konsequent vollstreckt werden.**
- (27) **Die Mitgliedstaaten müssen bei der Festlegung der in Artikel 14 vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen und im Verwaltungsverfahren erlassenen Sanktionen die Notwendigkeit einer gewissen Einheitlichkeit der Regelungen von einem Land zum anderen im Auge behalten.**
- (28) Die zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit macht es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden zu verstärken und den Informationsaustausch zwischen ihnen umfassend zu regeln. **Die Regelung der Aufsicht und der Ermittlungsbefugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten sollte die zuständigen nationalen Behörden nicht an einer Zusammenarbeit hindern.**
- (29) Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Verhütung von Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation, kann in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Es lässt sich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 *des Vertrags* besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (30) Um neuen Entwicklungen auf den Finanzmärkten gerecht zu werden, kann es von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Orientierungshilfe zu geben oder **Durchführungsmaßnahmen zu den Bestimmungen dieser Richtlinie zu erlassen.** Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, nach Anhörung des durch den Beschluss 2001/527/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden **Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, soweit durch diese Maßnahmen die wesentlichen Bestandteile dieser Richtlinie nicht geändert werden und die Kommission gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinie handelt.**
- (31) **Bei Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie beachtet die Kommission folgende Grundsätze:**
- **die Notwendigkeit, das Vertrauen der Haushalte und der KMU in die Finanzmärkte durch Förderung eines hohen Maßes an Transparenz auf den Finanzmärkten sicherzustellen;**
 - **die Notwendigkeit, den Anlegern ein breites Spektrum an miteinander konkurrierenden Anlagemöglichkeiten und ein Maß an Offenlegung und Schutz anzubieten, das auf ihre Gegebenheiten zugeschnitten ist;**
 - **die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass unabhängige Regulierungsbehörden die Vorschriften konsequent durchsetzen, insbesondere bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität;**
 - **die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Transparenz und einer umfassenden Konsultation aller Marktteilnehmer sowie des Europäischen Parlaments und des Rates;**
 - **die Notwendigkeit, Innovationen auf den Finanzmärkten im Interesse ihrer Dynamik und Effizienz zu fördern;**
 - **die Notwendigkeit, die systemische Stabilität des Finanzsystems durch eine enge Überwachung und ein rasches Aufgreifen von Innovationen auf den Finanzmärkten sicherzustellen;**
 - **die Bedeutung einer Senkung der Kapitalkosten und eines erleichterten Zugangs zum Kapital;**

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 43.

Donnerstag, 14. März 2002

- *die Notwendigkeit, bei Durchführungsmaßnahmen das Gleichgewicht zwischen Kosten und Nutzen für die Marktteilnehmer (einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinanlegern) langfristig zu wahren;*
 - *die Notwendigkeit, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte der Europäischen Union ohne Beeinträchtigung der dringend erforderlichen Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zu fördern;*
 - *die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer durch Einführung EU-weiter Regelungen zu erreichen, wann immer dies angezeigt ist;*
 - *die Notwendigkeit, Unterschiede zwischen den nationalen Märkten zu respektieren, sofern sie sich nicht in unzulässiger Weise auf die Kohärenz des Binnenmarktes auswirken;*
 - *die Notwendigkeit, die Kohärenz in Bezug auf andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu wahren, weil Informationsasymmetrien und ein Mangel an Transparenz das Funktionieren der Märkte gefährden und vor allem Verbrauchern und Kleinanlegern zu Schaden gereichen können.*
- (32) Da die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ darstellen, sollten sie im Wege des Regelungsverfahrens nach Artikel 5 dieses Beschlusses erlassen werden.
- (33) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die *insbesondere* mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, **Artikel 11, sowie mit Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** anerkannt wurden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

1. „Insider-Information“:
 - a) Eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente *direkt oder indirekt* betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente spürbar zu beeinflussen. **In Bezug auf Warenderivate bedeutet Insider-Information eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die eines oder mehrere dieser Derivate direkt oder indirekt betrifft und die den Nutzern der Märkte, auf denen diese Derivate gehandelt werden, nach der zulässigen Praxis normalerweise zur Verfügung gestellt werden müsste. Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen auf diesen Märkten beauftragt sind, bedeutet Insider-Information auch eine Information, die von einem Kunden mitgeteilt wurde und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden bezieht;**
 - b) „präzise Information“: *eine konkrete Einzelheit oder ein mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft eintretendes Ereignis;*
 - c) „öffentlich bekannte Information“: *eine Information, die über die traditionellen Medien oder elektronische Medien verbreitet wird.*
2. „Marktmanipulation“:
 - a) Geschäfte oder Geschäftsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für den Kurs **oder das gehandelte Volumen eines oder mehrerer Finanzinstrumente, das Angebot dieser Finanzinstrumente oder die Nachfrage danach** geben oder geben können oder Vorspiegelung falscher Tatsachen und sonstige Kunstgriffe und Formen der Täuschung;
Von dieser Basisdefinition leiten sich folgende Definitionen ab:
 - b) **Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung über das Angebot eines Finanzinstruments oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Ankaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauterer Geschäftsbedingungen**

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Donnerstag, 14. März 2002

- c) **Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Folge, dass Anleger, die aufgrund des Schlusskurses handeln, irregeführt werden;**
- d) **Ausnutzung eines punktuellen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument (oder indirekt zu dem Emittenten dieses Finanzinstruments), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt mitgeteilt wird;**
- e) **Verbreitung falscher oder irreführender Informationen über wichtige Sachverhalte oder** Verbreitung von Informationen, die falsche oder irreführende Signale bezüglich des Angebots von Finanzinstrumenten, der Nachfrage nach Finanzinstrumenten oder des Kurses von Finanzinstrumenten **geben oder geben können, über traditionelle oder elektronische Medien oder auf anderem Wege, durch die der Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente spürbar beeinflusst werden kann, mit der Folge, dass der Verbreiter dieser Informationen oder die Personen, die Kenntnis von der Manipulation haben, direkt oder indirekt daraus einen Vorteil ziehen oder dadurch Gewinne erzielen, wenn die Person, die die Verbreitung vorgenommen hat, wusste oder nach vernünftigem Ermessen nicht in Unkenntnis darüber sein konnte, dass die Information falsch oder irreführend war;**

Die Bestimmungen der Buchstaben b und c beziehen sich nicht auf das Verhalten einer Person, sofern diesem Verhalten rechtmäßige Gründe zugrunde liegen und die zulässige Handlungsweise auf dem regulierten Markt berücksichtigt wird. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Leitlinien für die Marktbeteiligten, in denen im Einzelnen erläutert wird, was unter rechtmäßigen Gründen und anerkannten Handlungsweisen, auf die sich berufen werden kann, zu verstehen ist.

Die Begriffsbestimmungen von Marktmanipulation werden so angepasst, dass auch neue Handlungsmuster, die den Tatbestand der Marktmanipulation erfüllen, einbezogen werden.

3. „Finanzinstrumente“:
 - a) Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG ⁽¹⁾;
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
 - c) Geldmarktinstrumente;
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung;
 - e) Zinsterminkontrakte;
 - f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-swaps);
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter diese Kategorien fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
 - h) Warenderivate;
 - i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.
4. Geregelter Markt: Ein Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG.
5. Zulässige Marktpraxis oder zulässige Handlungsweise: Gepflogenheiten, die auf einem oder mehreren Finanzmärkten üblich sind und von den zuständigen Behörden gemäß den Leitlinien, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 erlassen werden, anerkannt wurden.
6. Person: eine natürliche oder juristische Person;
7. zuständige Behörde: die gemäß Artikel 11 benannte Verwaltungsbehörde.

Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft sicherzustellen, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Durchführungsmaßnahmen zu Nummer 1 Buchstaben a, b und c und zu den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Artikels.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Donnerstag, 14. März 2002

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen **den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten** Personen, die über eine Insider-Information verfügen, unter **Verwendung** derselben für eigene oder fremde Rechnung **direkt** oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern **oder zu versuchen, diese zu erwerben oder zu veräußern**.

Unterabsatz 1 gilt **für jede Person, die über eine solche Information verfügt, sei es**

- a) als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten,
- b) durch ihre Beteiligung am Kapital des Emittenten oder
- c) dadurch, dass sie aufgrund ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu der betreffenden Information hat.

Unterabsatz 1 gilt außerdem für jede Person, die aufgrund ihrer kriminellen Handlungen in den Besitz der Information gelangt ist.

(2) Handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Personen um eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, so gilt das dort ausgesprochene Verbot auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss beteiligt sind, das Geschäft für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für jeden Erwerb und jede Veräußerung von Finanzinstrumenten.

(4) **Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Geschäfte, die getätigt werden, um einer fällig gewordenen Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten nachzukommen, wenn diese Verpflichtung auf einer Vereinbarung beruht, die vor dem Erhalt der Insider-Information geschlossen wurde.**

(5) **Die Bestimmungen dieses Artikels hindern Unternehmen nicht daran, ein öffentliches Übernahmeangebot für das gesamte Kapital oder einen Teil des Kapitals eines anderen Unternehmens abzugeben mit dem Ziel, die Kontrolle hierüber zu erwerben, im Zusammenhang mit diesem Angebot Kapital anzuziehen oder Wertpapiere zu erwerben, nachdem das Angebot bekannt gegeben wurde, wenn die Insider-Information über das Zielunternehmen, über die der Anbieter verfügt, aus Verbindungen stammt, die er vor dem Angebot zu dem Zielunternehmen aufgenommen hat, und wenn der Anbieter der Ansicht ist, dass die Inhaber der betreffenden Wertpapiere, die nicht über diese Information verfügen, nicht geschädigt werden.**

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten untersagen den Personen, die dem Verbot nach Artikel 2 **unterliegen**,

- a) **eine** Insider-Information an **andere Personen** weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;
- b) auf der Grundlage **einer** Insider-Information **einer anderen Person** zu empfehlen, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie von einem Dritten erwerben oder veräußern zu lassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die Artikel 2 und 3 nicht nur für die in diesen Artikeln genannten Personen, sondern auch für alle anderen Personen gelten**, die über eine Insider-Information verfügen **und wissen oder wissen müssten, dass es sich dabei um eine solche handelt**.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen und juristischen Personen, Marktmanipulation zu **betreiben**.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Emittenten von Finanzinstrumenten Insider-Informationen, **die die genannten Emittenten unmittelbar betreffen**, sobald als möglich **im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c** der Öffentlichkeit mitteilen.

Donnerstag, 14. März 2002

Unbeschadet der Maßnahmen, die getroffen werden können, um den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 Folge zu leisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Emittenten alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit mitteilen müssen, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Internet-Site anzeigen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Emittenten oder in ihrem Auftrag **oder für ihre Rechnung** handelnde Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a an einen Dritten weitergeben, diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich mitzuteilen haben, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, dem Emittenten gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, **unabhängig davon, ob diese Verpflichtung in Rechtsvorschriften, Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Bestimmungen gründet.**

Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft sicherzustellen, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Durchführungsmaßnahmen zu den Modalitäten, nach denen Emittenten oder in ihrem Auftrag handelnde Personen ein Verzeichnis der Personen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insider-Informationen haben, **zu erstellen und nach denen sie dieses Verzeichnis zu aktualisieren haben.**

(3) **Die Personen, die Führungsaufgaben innerhalb der die Finanzinstrumente emittierenden Stelle wahrnehmen, und die gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen unterrichten die zuständige Behörde über alle von ihnen auf eigene Rechnung getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die von der Stelle ausgehen werden, der sie angehören, oder mit damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Informationen der Öffentlichkeit innerhalb kürzester Zeit auf einfache Weise zugänglich gemacht werden.

Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft sicherzustellen, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Durchführungsmaßnahmen zu den Kategorien von Personen, die unter die in Absatz 2 vorgesehene Erklärungspflicht fallen, und zu den technischen Modalitäten, nach denen die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

(4) Ein Emittent darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen, **wie sie in Absatz 1 vorgesehen ist**, auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seine berechtigten Interessen schädigen könnte, sofern dies nicht die Öffentlichkeit irrezuführen droht und der Emittent fähig ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Emittent seine Entscheidung, die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufzuschieben, unverzüglich seiner zuständigen Behörde mitteilt. Die zuständigen Behörden behandeln diese Mitteilungen jeweils nach ihren eigenen Verfahren.

(5) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass es angemessene Vorschriften gibt, um zu gewährleisten, dass** Personen, die **Analysen über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten erstellen oder weitergeben oder sonstige für Informationskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte Informationen mit Empfehlungen zu Anlagestrategien erstellen oder weitergeben**, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen haben, dass die Information sachgerecht dargeboten wird, und etwaige Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten, auf die sich die Information bezieht, offen zu legen sind. **Diese Vorschriften werden der Kommission mitgeteilt.**

(6) **Um die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit korrekt informiert wird.**

(7) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Marktbeteiligten strukturelle Vorkehrungen treffen, um Marktmanipulation zu erschweren. Zu diesen Vorkehrungen zählen insbesondere die Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Liquidität für jedes Finanzinstrument, die Transparenz der getätigten Geschäfte, die uneingeschränkte öffentliche Bekanntgabe von Kursregulierungsvereinbarungen, ein gerechtes System für die Verrechnung gleicher Kauf- und Verkaufsaufträge, die Einführung eines wirkungsvollen Systems zur Ermittlung atypischer Geschäftsaufträge, hinreichend robuste Systeme für die Festsetzung der Referenzpreise der Finanzinstrumente und klare Regeln für die Aussetzung der Geschäfte.**

Donnerstag, 14. März 2002

(8) **Die öffentlichen Institutionen, die Statistiken verbreiten, die die Finanzmärkte spürbar beeinflussen könnten, verbreiten diese Statistiken auf gerechte und transparente Weise unter Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs hierzu.**

(9) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, **unverzüglich die zuständige Behörde informieren**, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschäfte Insider-Geschäfte oder eine Marktmanipulation darstellen würden.

(10) **Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft sicherzustellen**, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Durchführungsmaßnahmen zu **den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5.**

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, dem europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zentralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Verwaltung ihrer öffentlichen Schulden diese Ausnahmeregelung auf ihre Gliedstaaten **bzw. die diesen gleichzustellenden Gebietskörperschaften** ausdehnen.

Artikel 8

(1) Die in dieser Richtlinie ausgesprochenen Verbote gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und die Kurspflege für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen unter vereinbarten Bedingungen erfolgen.

(2) **Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft sicherzustellen**, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 **Durchführungsmaßnahmen zu diesen Bedingungen.**

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt für jedes Finanzinstrument, das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder **für das ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde**, unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf diesem Markt getätigt wird oder nicht.

Die Artikel 2 und 4 gelten auch für Finanzinstrumente, die nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, deren Wert aber von einem Finanzinstrument gemäß Absatz 1 abhängig ist.

Artikel 6 Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Emittenten, die die Zulassung ihrer Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat nicht beantragt oder nicht gebilligt haben.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten wenden die Verbote und Gebote dieser Richtlinie auf **folgende** Handlungen an:

- **Handlungen**, die auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet unternommen werden **und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind** oder **für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem Mitgliedstaat gestellt wurde;**
- **Handlungen, die auf ihrem Staatsgebiet oder im Ausland unternommen werden und sich auf Finanzinstrumente auswirken, die zum Handel auf einem in ihrem Staatsgebiet gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind** oder **für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.**

Donnerstag, 14. März 2002

Artikel 11

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Justizbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine bestimmte Behörde, die über die Anwendung **der gemäß** dieser Richtlinie **erlassenen Vorschriften** wacht.

Die Mitgliedstaaten stellen der zuständigen Behörde einen beratenden Ausschuss an die Seite, der in seiner Zusammensetzung so weit wie möglich die Vielfalt der Marktteilnehmer, Finanzdienstleistungserbringer wie auch Verbraucher, widerspiegelt.

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung der zuständigen Behörde.

Artikel 12

(1) Die zuständige Behörde ist mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Sie macht von diesen Befugnissen **folgendermaßen** Gebrauch:

- a) direkt,
- b) **in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder den Marktunternehmen,**
- c) **indem sie als verantwortliche Behörde Aufgaben an diese anderen Behörden oder an Marktunternehmen delegiert, oder**
- d) **durch Anrufung der zuständigen Gerichte.**

(2) **Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 9 werden diese Befugnisse in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften ausgeübt. Sie schließen** zumindest das Recht ein,

- a) Unterlagen aller Art **und welcher Form auch immer** einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
- b) von jedermann Auskünfte anzufordern, **unter anderem von den Personen, die nacheinander an der Übermittlung der Aufträge oder der Durchführung der betreffenden Geschäfte beteiligt sind, und ihren Auftraggebern,** und gegebenenfalls **Personen vorzuladen und anzuhören;**
- c) Ermittlungen vor Ort durchzuführen;
- d) **die Einstellung einer Praxis zu verlangen, die im Widerspruch zu den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht;**
- e) **den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen;**
- f) **unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften bei Gericht** Aufzeichnungen von **bestehenden** Telefongesprächen **von Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, bestehende Übersichten über Telefongespräche** und **bestehende Aufzeichnungen von** Datenübermittlungen zu **beantragen;**
- g) das Einfrieren und die Beschlagnahme von Finanzanlagen zu beantragen und
- h) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu beantragen.

(3) **Innerstaatliche Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.**

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Personen, die eine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde ausüben oder ausgeübt haben, sowie die unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen **dürfen an Behörden oder Marktunternehmen, an die die zuständige Behörde ihre Befugnisse delegiert oder mit denen sie eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Befugnisse getroffen hat, ansonsten aber** an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Donnerstag, 14. März 2002

Artikel 14

- (1) **Unbeschadet ihres Rechts, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht dafür, dass bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren erlassene Sanktionen verhängt werden können.** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- (2) **Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 eine als Hinweis dienende Aufstellung der Verwaltungsmaßnahmen und im Verwaltungsverfahren zu erlassenden Sanktionen nach Absatz 1.**
- (3) Die Mitgliedstaaten legen im Einzelnen fest, wie die Verweigerung der Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungen im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie zu ahnden ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde Sanktionen, die wegen Verstößen gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene Vorschriften verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte **erheblich** gefährden oder den Beteiligten unverhältnismäßig stark schaden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 16

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und setzen hierzu ihre Befugnisse ein, unabhängig davon, ob diese in dieser Richtlinie oder in innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt wurden. Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. **Auf Wunsch der zuständigen Behörde wird die Amtshilfe innerhalb der eigenen Landesgrenzen auf andere Behörden und auf Beauftragte ausgeweitet.** Insbesondere tauschen sie Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen zusammen.
- (2) Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Absatz 1 genannten Zwecke notwendig sind. Sofern erforderlich, unternehmen die zuständigen Behörden, an die sich das Auskunftsbegehren richtet, alles Erforderliche, um die angeforderten Informationen zu erlangen. Ist die betreffende zuständige Behörde nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so teilt sie der anfordernden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mit. Auf diese Weise übermittelte Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis, zu dessen Wahrung die Personen verpflichtet sind, welche bei den zuständigen Behörden, die diese Informationen erhalten, eine Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

Die zuständigen Behörden können die Übermittlung angeforderter Informationen verweigern, wenn die Weitergabe die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, beeinträchtigen könnte; wenn von den Behörden des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn **in diesem Staat** gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende **Entscheidung ergangen** ist.

In diesem Fall unterrichten sie die zuständige Behörde, die um die Informationen nachgesucht hat, entsprechend, wobei sie sie so ausführlich wie möglich über dieses Verfahren oder diese Entscheidung informieren.

Eine zuständige Behörde, deren Informationsgesuch nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird, kann diese Untätigkeit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden, der die zuständige Behörde, die dem Gesuch nicht nachgekommen ist, anweist, unverzüglich zu antworten. Eine zuständige Behörde, deren Informationsgesuch abgelehnt wird, kann den Schiedsspruch des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden beantragen, der unverzüglich entscheidet.

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren dürfen die **nationalen** Behörden **sowie ihre innerhalb der eigenen Landesgrenzen Beauftragten und andere Behörden** die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen verwenden, **allerdings** ausschließlich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Sinne dieser Richtlinie sowie in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die eine Information übermittelt, ihre Zustimmung, so darf die Behörde, die sie erhalten hat, **inklusive ihrer innerhalb der eigenen Landesgrenzen Beauftragten** sie zu anderen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2002

(3) Ist eine zuständige Behörde überzeugt, dass Verstöße gegen die Richtlinie auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgen oder erfolgt sind **oder dass sich Handlungen auf Finanzinstrumente auswirken, die auf einem in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen geregelten Markt gehandelt werden**, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates so konkret wie möglich mit. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates wird hierauf in geeigneter Weise tätig. Sie unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige Zwischenergebnisse. **Dieser Absatz berührt nicht die Zuständigkeiten der mitteilenden zuständigen Behörde gemäß Artikel 10. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 10 zuständig sind, verständigen sich über die Maßnahmen, die sie im Anschluss an ihr Tätigwerden zu ergreifen gedenken.**

(4) Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann verlangen, dass die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Staatsgebiet eine Ermittlung durchführt.

Auch kann sie verlangen, dass es einem Teil ihres eigenen Personals, **des Personals ihrer Beauftragten oder anderer Behörden, mit denen sie eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Befugnisse getroffen hat**, gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei der Ermittlung zu begleiten.

Doch unterliegt die Ermittlung gänzlich der Kontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Staatsgebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Behörden können sich weigern, einem Ermittlungsersuchen gemäß Unterabsatz 1 oder dem in Unterabsatz 2 bezeichneten Ersuchen *der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, dass ihr Personal, Personal ihrer Beauftragten oder anderer Behörden, mit denen sie eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Befugnisse getroffen hat, das eigene Personal begleiten darf*, nachzukommen, wenn derartige Ermittlungen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, beeinträchtigen könnten; wenn von den Behörden des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn **in diesem Staat** gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende Entscheidung ergangen ist. **In diesem Fall unterrichten sie die zuständige Behörde, die um die Informationen nachgesucht hat, entsprechend, wobei sie sie so ausführlich wie möglich über dieses Verfahren oder diese Entscheidung informieren.**

Unbeschadet des Artikels 226 des Vertrags kann eine zuständige Behörde, deren Ersuchen um Einleitung einer Ermittlung oder Erteilung der Erlaubnis, dass ihre Bediensteten die Bediensteten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten dürfen, nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird, diese Untätigkeit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden, der die zuständige Behörde, die dem Ersuchen nicht nachgekommen ist, anweist, unverzüglich zu antworten. Eine zuständige Behörde, deren Ersuchen um Einleitung einer Ermittlung oder Erteilung der Erlaubnis, dass ihre Bediensteten die Bediensteten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten dürfen, abgelehnt wird, kann den Schiedsspruch des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden beantragen, der unverzüglich entscheidet.

(5) Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Durchführungsmaßnahmen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Informationsaustausch und den in diesem Artikel dargelegten grenzübergreifenden Ermittlungen.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem durch **den** Beschluss **2001/527/EG** der Kommission eingesetzten Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG **des Rates** unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden, **sofern durch die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht geändert werden.**

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) **Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie die Anwendung der Bestimmungen, die die Annahme von technischen Vorschriften und Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 vorsehen, ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden**

Donnerstag, 14. März 2002

Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf des genannten Zeitraums.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie am [Tag, Monat, Jahr: nicht später als ein Jahr nach ihrer Inkraftsetzung] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Artikel 11 berührt nicht die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, besondere rechtliche und administrative Regelungen für die überseeischen europäischen Gebiete zu treffen, für deren Außenbeziehungen dieser Mitgliedstaat zuständig ist.

Artikel 20

Die Richtlinie 89/592/EWG **sowie Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen** ⁽¹⁾ werden mit Wirkung des in Artikel 21 genannten Tages aufgehoben.

Artikel 21

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

P5_TA(2002)0114

Wertpapierprospekt für die Zulassung zum Handel ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (KOM(2001) 280 – C5-0263/2001 – 2001/0117(COD))

Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 280) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0263/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 272.